

Besondere Teilnahmebedingungen

CMT Cottbus
Congress, Messe & Touristik GmbH



Titel der Veranstaltung

HandWerker 2023

Veranstalter

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (nachfolgend „Messe Cottbus“)

Projektleiterin: Dajana Schönemann

Telefon: (0355) 75 42 125

Telefax: (0355) 75 42 208

Mail: dajana.schoenemann@cmt-cottbus.de

Veranstaltungsort

Messe Cottbus

Vorparkstraße 3

03042 Cottbus

Veranstaltungsdauer

Öffnungszeiten für Besucher:

22. - 23. April 2023 10:00 bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal:

Samstag 22. April 2023 08:00 bis 19:00 Uhr

Sonntag 23. April 2023 08:00 bis 22:00 Uhr

Zutritt nur mit gültigem Ausstellerausweis

Aufbau

Donnerstag 20. April 2023 8:00 bis 19:00 Uhr

Freitag 21. April 2023 8:00 bis 22:00 Uhr

Abbau

Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten zu erfolgen. Personal und Fahrzeuge (Kfz-Kennzeichen) sind anzumelden.

Sonntag 23. April 2023 18:30 bis 22:00 Uhr

Montag 24. April 2023 8:00 bis 16:00 Uhr

Am letzten Messetag erfolgt die Freigabe des Messegeländes zur Einfahrt der Transportfahrzeuge (inkl. aller PKW ohne Parkkarte) erst ab 18:30 Uhr.

Anmeldeschluss Messeteilnahme

03. März 2023

Bestellschluss technische Bestellungen

31. März 2023

Veranstaltungsart

Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung als Ausstellung.

(bspw. Messe (§ 64 GewO) / Verkaufsausstellung (§ 65 GewO))



1. Anmeldung

1.1 Die Anmeldung erfolgt auf den Formularen „Ausstelleranmeldung“ und „Dienstleistungen“, welche vollständig ausgefüllt (nach Möglichkeit mit Firmenstempel) sowie handschriftlicher, rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, an die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (nachfolgend „Messe Cottbus“) bis zum angegebenen Anmeldetermin, (per Mail, per Brief oder per Telefax) einzusenden sind. Die Zusendung der Formulare begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Formulare „Ausstelleranmeldung“ und „Dienstleistungen“ an die Messe Cottbus ist ein verbindlicher Vertrag, an den der Aussteller gebunden ist.

1.2 Die nach dem Anmeldetermin eingehenden Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe.

1.3 Änderungen der Firmen-, Korrespondenz- und Rechnungsadressdaten nach erfolgter Anmeldung sind der Messe Cottbus umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Bearbeitungsgebühr pro Änderung beträgt 25,00 EUR zzgl. USt.

1.4 Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

1.5 Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

2. Zulassung zur Veranstaltung

2.1 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Nutzungsvertrag zwischen der Messe Cottbus und dem Aussteller geschlossen.

2.2 Über die Zulassung entscheidet die Messe Cottbus nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn die Messe Cottbus gegen den Aussteller oder einen Mitaussteller noch offene Forderungen hat.

2.3 Die Messe Cottbus ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der Aussteller im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.

3. Mietpreise

3.1 Die Preise für Standmieten, Dienstleistungen und Gebühren sowie die entsprechenden Anmeldefristen sind der gültigen „Ausstelleranmeldung“ und dem „Dienstleistungsformular“ zu entnehmen. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlich festgelegten Höhe der Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Messe Cottbus erteilt mit oder nach der Zulassung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen und Lieferungen, die innerhalb der angegebenen Frist zur Zahlung fällig sind. Unabhängig davon kann die Messe Cottbus während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Messe Cottbus.

4.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

4.3 Die Messe Cottbus ist berechtigt, eine Vorauszahlung für die Standmiete und für Messedienstleistungen zu verlangen.



4.4 Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Messe Cottbus kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugsschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

5. Standzuweisung – Standaufbau (Gestaltung)

5.1 Die Messe Cottbus stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Aussteller erhält vorab einen Hallenplan mit der Kennzeichnung der Lage des Standes.

5.2 Die Messe Cottbus ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit diese für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.

5.3 Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ zu berücksichtigen.

5.4 Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der Messe Cottbus zuvor in Textform zugestimmt werden.

6. Standbau / -technik

6.1 Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmennamen und Firmenzeichen können die Höhe um 40 cm überschreiten. Zweigeschossige Stände bedürfen der Genehmigung der Messe Cottbus. Wird ein solcher Stand genehmigt, erhöht sich die Standmiete um 50 Prozent. Der Einsatz von eigenen Systemwänden ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der über den Dienstleister der Messe Cottbus angemietete Bodenbelag, die Messewände sowie feste Einbauten dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen und beschrieben werden und sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Beschädigtes Mietmobiliar wird dem Aussteller in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt.

6.2 Eigener Teppichboden darf nur mit Klebebändern der Messe Cottbus verklebt werden. Die Bestellung erfolgt über das Dienstleistungsformular. Die Messe Cottbus ist berechtigt bei Schäden die Kosten für die Reinigung von Resten von Klebebändern dem betreffenden Aussteller weiter zu berechnen.

7. Waren / Verkauf / Erzeugnisse

7.1 Es dürfen nur solche Waren oder Dienstleistungen ausgestellt werden, die dem jeweiligen Angebotsbereich angehören. Die zur Messe zugelassenen Waren und Dienstleistungen sind dem gültigen Formular „Nomenklatur“ zu entnehmen. Nicht gemeldete oder zugelassene Waren / Güter und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Diese können nach erfolgloser Abmahnung durch die Messe Cottbus auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

7.2 Der Barverkauf an Besucher ist erlaubt. Beim Abschluss von Verträgen mit den Verbrauchern hat der Aussteller die einschlägigen Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.

7.3 Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Messe Cottbus berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

7.4 Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

8. Ein- und Ausfahrt, Parken, Kautions

8.1 An den Aufbau Tagen wird für PKW mit Lastenanhänger, Kleintransporter und LKW eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR erhoben.



8.2 Während der laufenden Messe gilt: Die Einfahrt zum Messegelände ist nur für Aussteller mit gültiger Parkkarte möglich. Die Ausfahrt von der Messe erfolgt über die Kiekebuscher Straße.

8.3 Während des Abbaus am letzten Messetag gilt: Die Anfahrt an die Messehallen ist ab 17.30 Uhr frei. Nur angemeldeten Personen und Fahrzeugen wird die Einfahrt zum Abbau gewährt.

8.4 Aussteller, die mit einem Caravan / Wohnmobil anreisen, nutzen den an das Messegelände angrenzenden Caravanstellplatz. Die Nutzung muss vorher angemeldet werden. Übernachtungen innerhalb der Wohnmobile auf dem Gelände der Messe Cottbus sind nicht gestattet.

9. Ausstellungsversicherung

9.1 Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat die Messe Cottbus einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen. Die Beantragung befindet sich auf dem Dienstleistungsformular.

9.2 Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Messe Cottbus den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die hierüber gedeckt wären. Einen eigenen Versicherer macht der Aussteller auf diesen Verzicht aufmerksam.

10. Müllentsorgung / Mülltrennung

10.1 Zur allgemeinen Müllentsorgung zählt die Entsorgung von Kartonagen sowie von Speiseresten, Bioabfall und sonstigem Müll in haushaltsüblichen Mengen. Teppiche und sperrige Gegenständen zählen nicht hierzu. Werden sie zurückgelassen, erfolgt eine gesonderte Entsorgung auf Kosten des Ausstellers. Mülltrennsysteme stehen für die Entsorgung im Außenbereich ausreichend zur Verfügung. Die Mülltrennsysteme im Innenraum sind ausschließlich dem Besucherverkehr vorbehalten.

11. Covid-19-Pandemie

11.1 Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.2 Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes Brandenburg oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – weiterhin zu verzichten.

11.3 Bei einer wiederholten Allgemeinverfügung, bei dem der Besuch der Veranstaltung nur durch das verpflichtende Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2- oder OP-Maske) genehmigt wird, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.4 Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 11.1 sind bereits geleistete Zahlungen vollständig zurück zu gewähren. Entstandene Aufwendungen werden nicht erstattet, jeder Vertragspartner trägt seine Kosten selbst. Auf die Geltendmachung von Schadensersatz infolge des Ausfalls der Veranstaltung verzichten die Vertragsparteien unwiderruflich mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarung.

11.5 Findet die Veranstaltung statt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

12. Zusätzlich geltende Bestimmungen

12.1 Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die nachfolgenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ die „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ sowie die „Hausordnung“ verbindliche Vertragsbestandteile. Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein können Sie bei der Messe Cottbus angefordert werden. Die Unterlagen stehen zudem unter www.cmt-cottbus.de/aussteller/ als Download zur Verfügung. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Messe Cottbus.